

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch die
Richter Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - sowie Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger, der an einer hochgradigen Kurzsichtigkeit leidet (-9,5 dpt), ist mit seinem Begehren, die vorveranschlagten Kosten eines ambulant durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Eingriffes (LASIK-Operation) in Höhe von 4.000 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - zT unter Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, einem Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stehe entgegen, dass das angewandte Behandlungsverfahren nach den auch für Versicherte verbindlichen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-RL) keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei (Beschluss vom 30. März 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, von grundsätzlicher Bedeutung sei "die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichen Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen," oder ob es sich insoweit um eine bloße Tatfrage handelt. Selbst wenn man in diesem Vorbringen Rechtsfragen sehen wollte, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen ua

dazu, inwiefern diese klärungsbedürftig sein könnten. Grundsätzlich ist eine Frage nicht mehr klärungsbedürftig, die bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Deshalb hätte sich die Beschwerde mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Leistungspflicht bei neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auseinander setzen und darlegen müssen, weshalb durch diese Rechtsprechung zu § 135 Abs 1 Satz 1 SGB V die Rechtsfragen noch nicht geklärt sind (*vgl zum Darlegungserfordernis zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52; zur Rechtsprechung zu § 135 Abs 1 Satz 1 SGB V zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/05 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN*). Daran fehlt es. Die Beschwerde hat sich vielmehr überhaupt nicht mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander gesetzt.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)